

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Was sollten Sie umsatzsteuerlich beachten, wenn Sie kostenpflichtig Gutscheine an Kunden ausgeben?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

man kennt das ja: Weihnachten kommt immer so plötzlich und es stellt sich die Frage, was man schenken soll. Für viele Verbraucher lautet die Antwort darauf: einen Gutschein. Für Sie als Unternehmer ergeben sich durch die Ausstellung eines kostenpflichtigen Gutscheins allerdings einige steuerliche Konsequenzen, die Sie unbedingt kennen sollten - idealerweise bevor Sie einen Gutschein ausgeben.

Seit 2019 ist die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen EU-weit einheitlich geregelt. Seither unterscheidet man zwischen sog. Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen. Geben Sie einen Einzweckgutschein aus, müssen Sie bereits beim Verkauf des Gutscheins Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Bei Mehrzweckgutscheinen ist dagegen der Zeitpunkt der Einlösung relevant.

Übrigens wurde der Begriff „Gutschein“ im Umsatzsteuerrecht erstmals gesetzlich definiert: Demnach spricht man dann von einem Gutschein, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen anstelle einer Zahlung gegen Waren oder Dienstleistungen einzulösen. Rabattcoupons gehören also nicht dazu.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie ganz einfach selbst herausfinden, wann Sie den Umsatz mit einem von Ihnen ausgegebenen Gutschein versteuern müssen und welche Unterschiede Sie außerdem beim Verbuchen zu beachten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie umsatzsteuerlich beachten, wenn Sie kostenpflichtig Gutscheine an Kunden ausgeben?

Ermitteln Sie den richtigen Zeitpunkt für Ihre steuerlichen Pflichten!

